

Sperrzeit:

§ 18 des Gaststättengesetzes (GastG) bestimmt, dass für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten durch Rechtsverordnung der Landesregierungen eine Sperrzeit allgemein festzusetzen ist. Ein völliges Aufheben der Sperrzeit an allen Wochentagen ist nach dem Wortlaut des § 18 GastG nicht möglich, da eine allgemeine Sperrzeit zwingend festzusetzen ist.

In Ausführung des GastG hat der Landtag des Freistaates Bayern in § 8 Abs. 1 in der am 01. Januar 2005 in Kraft getretenen neuen Gaststättenverordnung (GastV) beschlossen, dass die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 5 Uhr beginnt und um 6 Uhr endet (sog. „Putzstunde“).

Eine Unterscheidung nach Werktagen und Wochenenden bzw. Feiertagen enthält die neue Regelung nicht mehr.

Die Gemeinden können bei Vorliegen eines *öffentlichen Bedürfnisses* oder *besonderer örtlicher Verhältnisse* abweichende Regelungen von der in der GastV festgesetzten allgemeinen Sperrzeit treffen (§§ 10, 11 GastV).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit sind zu beachten. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer nach Eintritt der Sperrzeit zwar keine Speisen und Getränke mehr abgibt, aber **das Verweilen** der Gäste **duldet**.

Die Ordnungswidrigkeit der Duldung der Sperrzeitüberschreitung kann auch von einem Beauftragten des Betriebsinhabers begangen werden (§ 9 OWiG).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Feiertagsrechtliche Belange sind jetzt im Feiertagsgesetz (FTG) abschließend geregelt. Sinn und Zweck der Regelung über die stillen Tage in Art. 3 FTG ist es, zu gewährleisten, dass an diesen Tagen, die einen besonders ernsten Charakter haben, nur solche öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen stattfinden, die diesen ernsten Charakter wahren. An den stillen Tagen sollen Trauer, Totengedenken und innere Einkehr im Vordergrund stehen.

Als stille Tage sind nach Art. 3 Abs. 1 FTG bestimmt: Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Bettag und (ab 14.00 Uhr) der Heilige Abend.

Die Beschränkungen des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG gelten nunmehr einheitlich an stillen Tagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr; der Heilige Abend ist gemäß Art. 3 Abs. 1 FTG ab 14.00 Uhr geschützt. Am Karfreitag gilt außerdem – wie bisher – in Räumen mit Schankbetrieb das Verbot musikalischer Darbietungen jeglicher Art (Art. 3 Abs. 2 Satz 3 FTG).

Mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 3 Abs. 2 FTG an den stillen Tagen öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, bei denen der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist, durchführt (Art. 7 Nr. 3a FTG).